

Ä4

# Struktureller Antrag

Antrag an die 62. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

**Initiator\*innen:** Daniel Janke (Studierendenvertretung der Universität Würzburg)

**Titel:** Ä4 zu Str-W-01: Einrichtung einer Schlichtungskommission (SchliKo)

## Redaktionelle Änderung

Abkürzungen ausgeschrieben (Partizipationshürden und so) und Leerzeichen eingefügt.

## In Zeile 12:

Der ~~SchliKe~~Schlichtungskommission gehören zwischen 4 und 8 Personen an, von denen mindestens die

## Von Zeile 20 bis 22:

Die ~~SchliKe~~Schlichtungskommission kann sich bei Bedarf und im Rahmen der Satzung, sowie der ~~Wahl~~Wahlordnung und dieser Ordnung eine Geschäftsordnung geben und ihre interne Organisation und das Verfahren näher bestimmen. Die ~~GO~~Geschäftsordnung kann mit einfacher Mehrheit beschlossen oder

## In Zeile 26:

Die Sitzungen der ~~SchliKe~~Schlichtungskommission sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann

**In Zeile 29:**

(1)Die ~~SchliKe~~Schlichtungskommission hat nach ihrer Anrufung binnen zwei Wochen zu tagen. Eine Sitzung

**In Zeile 32:**

werden, die Möglichkeit zur Teilnahme am Treffen bzw. der Tele~~ph~~fonkonferenz

**In Zeile 38:**

Ein Mitglied der ~~SchliKe~~lädt Schlichtungskommission lädt zu den Sitzungen ein. Dies geschieht grundsätzlich

**Von Zeile 43 bis 44:**

(1)Die ~~SchliKe~~Schlichtungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die ~~SchliKe~~Schlichtungskommission ist nicht beschlussfähig, wenn keine Frau\*

**In Zeile 46:**

(2)Die ~~SchliKe~~Schlichtungskommission entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei

**Von Zeile 50 bis 52:**

entscheidet die Stimme desjenigen ~~SchliKe-Mitgliedes~~Schlichtungskommissionsmitgliedes, das der ~~SchliKe~~Schlichtungskommission am längsten angehört, sollte zwischen mehreren Mitgliedern der ~~SchliKe~~Schlichtungskommission keine eindeutig längere Amtszeit feststellbar sein, das an Lebensjahren älteste

**In Zeile 54 einfügen:**

2.bei\_Verfahren nach § 8 Absatz 3 ist die Beschwerde zurückgewiesen

**In Zeile 58:**

Die ~~SchliKe~~Schlichtungskommission ist zuständig bei:

**In Zeile 63:**

(3) Einsprüche gegen Wahlen und Entsendungen durch die ~~fzs~~  
~~MV~~Mitgliederversammlung oder den ~~AS~~Ausschuss der Student\*innenschaften

**In Zeile 71:**

(3) In Fällen des § 8 Abs. 1 spricht die ~~SchliKe~~Schlichtungskommission eine Empfehlung aus und gibt

**Von Zeile 75 bis 76:**

Einspruch ist innerhalb der Frist schriftlich bei der ~~SchliKe~~Schlichtungskommission einzureichen. Die ~~SchliKe~~Schlichtungskommission erarbeitet zusammen mit den Konfliktparteien einen Lösungsvorschlag.

**Von Zeile 85 bis 91:**

(3) In Fällen des § 8 Abs.3 kann die ~~SchliKe~~Schlichtungskommission eine Empfehlung aussprechen, die Wahl oder Entsendung für ungültig erklären oder eine Wiederholungswahl bzw. -entsendung zwingend anordnen. Die ~~SchliKe~~Schlichtungskommission hört dazu diejenigen Personen an, die die Wahl bzw. Entsendung durchgeführt haben. Zur Wahl-/Entsendungsprüfung wird der ~~SchliKe~~die Schlichtungskommission die Niederschrift über das Gesamtergebnis und die Bekanntmachung des Ergebnisses, sowie auf Antrag sonstige Protokolle, Zähllisten, Stimmzettel, etc. bereitgestellt. Stellt die ~~SchliKe~~Fehler Schlichtungskommission Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Wahl

**In Zeile 96:**

wählenden oder entsendenden Organ oder Gremium. Stellt die ~~SchliKe~~Schlichtungskommission Fehler oder

**In Zeile 103:**

IV Protokolle der ~~SchliKe~~Schlichtungskommission

**In Zeile 105:**

(1)Über jede Sitzung der ~~SchliKe~~Schlichtungskommission wird ein Protokoll angefertigt.  
Das

**In Zeile 115:**

~~SchliKe~~genehmigtSchlichtungskommission genehmigt und ist nach seinem Beschluss auf der Website zu

**In Zeile 117:**

(4) Die ~~SchliKe~~Schlichtungskommission berichtet bei der ~~MV~~Mitgliederversammlung zusammenfassend über die gestellten

### **Begründung**

redaktionelle Änderungen: Abkürzungen ausgeschrieben (Partizipationshürden und so) und Leerzeichen eingefügt.